

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



20. Jahrgang

Nr. 1

31. Januar 2012



## Gemeinde Ostseebad Binz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1378. Bekanntmachung</b>	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 21. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 15.12.2011		
<b>1379. Bekanntmachung</b>	Seite	6
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern		
<b>1380. Bekanntmachung</b>	Seite	8
Über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz		
<b>1381. Bekanntmachung</b>	Seite	10
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Golfplatz Binz“ nach § 10 BauGB		
<b>1382. Bekanntmachung</b>	Seite	12
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1383. Bekanntmachung</b>	Seite	12
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1384. Bekanntmachung</b>	Seite	12
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1385. Bekanntmachung</b>	Seite	13
Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“		
<b>1386. Bekanntmachung</b>	Seite	20
Tagesordnung auf der 22. Sitzung der Gemeindevertretung		
<b>Anlage zum Beschluss 114-21-2011 Sitzungsplan 2012</b>	Seite	21
<b>Aufruf zum Girls'Day und Boys'Day - Zukunftstag 2012</b>	Seite	22
<b>Stellenausschreibung</b>	Seite	23
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2012</b>	Seite	24

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig  
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt  
oder im Abonnement bei der  
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04  
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

## 1378. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 21. Sitzung am 15. Dezember 2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung ist in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

### - öffentlicher Teil -

#### **Beschluss-Nr. 100-21-2011**

Die Tagesordnung wird bestätigt.

#### **Beschluss-Nr. 101-21-2011**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2011 – öffentlicher Teil.

#### **Beschluss-Nr. 102-21-2011**

Die Gemeindevertretung nimmt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 112.825,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag betrug auflaufend + 200.709,76 € und erhöht sich dementsprechend auf 313.535,60 €.

Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr. 103-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die 1. Änderung zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz.

#### **Beschluss-Nr. 104-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 38-17-2011 vom 26. Mai 2011 – Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.

#### **Beschluss-Nr. 105-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.

#### **Beschluss-Nr. 106-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

**Beschluss-Nr. 107-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende des Feuerwehrfördervereins des Ostseebades Binz in Höhe von 304,90 € zur Beschaffung einer Nebelmaschine mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr Ostseebad Binz.

**Beschluss-Nr. 108-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende der Wohnungsverwaltung Binz GmbH in Höhe von 1.128,90 € zur Anschaffung einer Basketballanlage ROBUST mit Bodenbuchse.

**Beschluss-Nr. 109-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende der Kabel-TV-Binz Padur GbR in Höhe von 200,00 € als Anteil an den Beschaffungskosten von 1.128,90 € einer 2. Basketballanlage ROBUST mit Bodenbuchse.

**Beschluss-Nr. 110-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Annahme nachfolgend aufgeführter zweckgebundener Geldspenden von:

- Rosch Industrieservice GmbH für die Klasse 3b der Grundschule Binz in Höhe von 170,00 €
- Edeka aktiv Markt Lübke für die Seniorenarbeit/ Weihnachtsfeier in Höhe von 200,00 €
- Mitarbeiter der Kurverwaltung Ostseebad Binz (Erlös aus dem Kuchenbasar – „Tag der offenen Tür am 6.11.2011“) für die Seniorenarbeit/ Weihnachtsfeier in Höhe von 50,00 €
- Kreissparkasse Rügen für die Seniorenarbeit / Weihnachtsfeier in Höhe von 500,00 €
- Inselbogen GmbH & Co KG für die Seniorenarbeit /Weihnachtsfeier in Höhe von 100,00 €

**Beschluss-Nr. 111-21-2011**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 über Anregungen der
  1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Anregungen zu benachrichtigen.

**Beschluss-Nr. 112-21-2011**

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg –Vorpommern (LBauO) M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.12.2011 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss-Nr. 113-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011, dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. 97-21-2011 vom 27.10.2011 mit dem Wortlaut:

*„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.10.2011 über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens und zu einer Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad für das Bauvorhaben – Errichtung einer Hofbebauung, Ladengeschäft-, in der Hauptstraße 1.“ stattzugeben.*

**Beschluss-Nr. 114-21-2011**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Sitzungstermine 2012 für die Gemeindevertretung und der Fachausschüsse.

**- nichtöffentlicher Teil -**

**Beschluss-Nr. 115-21-2011**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2011 – nichtöffentlicher Teil.

**gez. Drews**

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## 1379. Bekanntmachung

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Auf Grundlage von § 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 und § 8 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V erlässt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die folgende

#### Allgemeinverfügung


zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen:

1. Das Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen wird hiermit verboten.
2. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern kann auf Antrag eine begrenzte Anzahl von personenbezogenen Ausnahmen von Ziffer 1 in einem Umfang zulassen, der mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Eine Ausnahmegenehmigung darf nicht für folgende Teile des Kleinen Jasmunder Boddens erteilt werden:
  - a. Bereich zwischen Alt Rügen, Insel Pulitz und dem Stedaer Ufer (Anlage). Die in Stedar liegenden Boote dürfen den Bereich auf kürzestem Wege passieren.
  - b. Ein Bereich von 50 m zum Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens in der Zeit vom 01.04.-30.06. (Vogelbrutzeit).
  - c. Ein Bereich östlich einer gedachten Linie zwischen der Westspitze der Halbinsel Thiessow und dem Süden des Spitzen Ortes bei Lietzow (Anlage) in der Zeit vom 01.10.-30.04. (Vogelrastzeit). Die am Spitzen Ort liegenden Boote dürfen den Bereich auf kürzestem Wege passieren.
4. Die Verbote aus den Ziffern 1 und 3 gelten nicht für Behörden, die in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben den Kleinen Jasmunder Bodden befahren müssen und für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

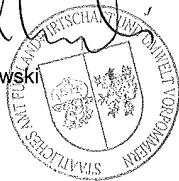
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18 in 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

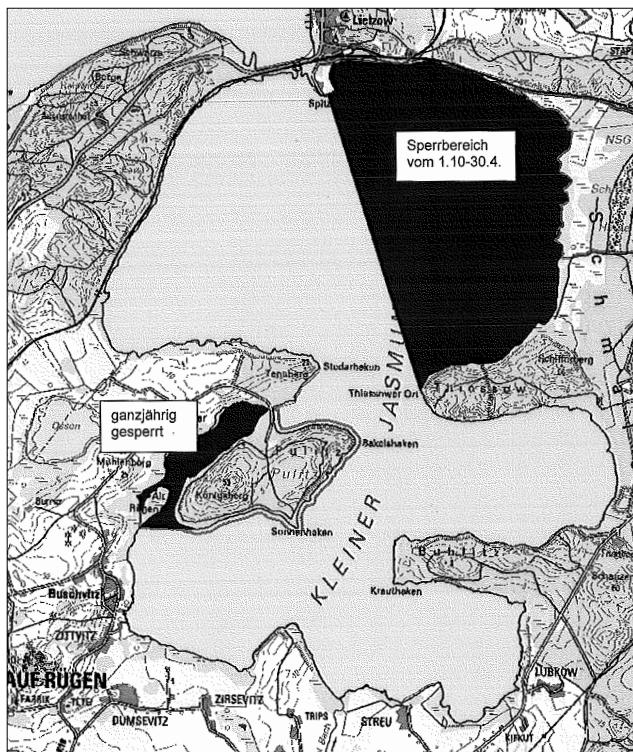
Der Amtsleiter  
In Vertretung



Horst Wroblewski



Anlage zur Allgemeinverfügung zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen.



## 1380. Bekanntmachung

### Über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1. Bestätigung der AWADO Deutsche Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg Zweigniederlassung Schwerin
- 1.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

#### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung gemäß § 316 Handelsgesetzbuch haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 (Anlage 1.1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 (Anlage 1.2) des Eigenbetriebes unter dem Datum vom 1. Juli 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Schwerin, 1. Juli 2011

**AWADO Deutsche Audit GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**



Lukrafka  
 Wirtschaftsprüfer



Christin  
 Wirtschaftsprüfer



2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Mit Schreiben vom 22.11.2011 hat der Landesrechnungshof M-V den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Unter Beschluss-Nummer 102-21-2011 nimmt die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 15.12.2011 den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 112.825,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag betrug auflaufend +200.709,76 € und erhöht sich dementsprechend auf 313.535,60 €.

Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

4. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 01.02.2012 bis 15.02.2012

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
 Dienstag  
 Freitag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
 09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 31. Januar 2012

**gez. Schneider**  
 Bürgermeister

## 1381. Bekanntmachung

### **Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Golfplatz Binz“ nach § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 112-21-2011 vom 15.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 31.01.2012

**gez. Schneider**  
Bürgermeister



## 1382. Bekanntmachung

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 21. Februar 2012, um 16:00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, 31. Januar 2012

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

## 1383. Bekanntmachung

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 21. Februar 2012, um 16:00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, 31. Januar 2012

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

## 1384. Bekanntmachung

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt am 21. Februar 2012, um 16:00 Uhr, im Raum 117 der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Ostseebad Binz durch. Unterrichtet wird über das allgemeine Ziel, den Zweck der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ostseebad Binz, 31. Januar 2012

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

## 1385. Bekanntmachung

### **Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz"**

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 15. Dezember 2011 nachfolgende Betriebsatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

(1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz".

(2) Der kommunale Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche

1. allgemeine Kurverwaltung (Touristinformation, Bibliothek, Seebrücke, Kleinbahnhof)
2. Technik (Bauhof)

(2) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Tourismus im Ostseebad Binz
- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung
- Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet, Innenmarketing
- Durchführung von Veranstaltungen für Gäste des Ostseebades Binz
- Betreuung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich
- Betreuung einer Touristinformation mit den Schwerpunkten Prospektversand, Gästefürsorge und -betreuung sowie Beschwerdemanagement
- Betreuung einer Bibliothek
- Investitionen im Bereich des Sondervermögens

- (3) Dem Bereich Technik (Bauhof) (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben
- Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung
  - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
  - Reinigungsarbeiten (Strand, Straßen, Anlagen)
  - Pflege von Grünanlagen
  - Winterdienst
  - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde
- (4) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe sowie die Einziehung der Hafengebühren für die Anlegestelle Seebrücke nach den jeweils von der Gemeinde erlassenen Abgabensatzungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.
- (5) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und der Einziehung der Gebühren im Bereich Strand (im Rahmen des StALU-Vertrages), Seebrücke einschl. Seebrückenvorplatz auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. allgemeine Kurverwaltung<br>eine Million zweihundertsiebenundzwanzigtausendzweihundert | 1.227.200 EUR |
| 2. Technik<br>dreihundertsechstausendachthundert  | 306.800 EUR   |

### **§ 4 Leitung des Betriebes**

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Er führt die Bezeichnung Kurdirektor.
- (2) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Kurdirektor. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

### **§ 5 Vertretung des Betriebes**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsttrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- 3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf
- Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Eigenbetrieb Kurverwaltung
- (4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 10 TEUR bei einmaligen und von 1,5 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## § 6

### **Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
    - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
    - Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
    - Kaufmännische Leitung des Betriebes,
    - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
    - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
  2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
  3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  4. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
  5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
  6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
  7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen. Darüber hinaus sind die Entscheidungen dem Betriebsausschuss vorbehalten.

- (4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.

### **§ 7 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sein können. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

### **§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V über

1. Verträge über einmalige Leistungen über	10 TEUR	bis	30 TEUR
2. Verträge über wiederkehrende Leistungen über der Leistungsrate	1,5 TEUR	bis	5 TEUR
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von	5 TEUR	bis	15 TEUR
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von	5 TEUR	bis	15 TEUR

5. Die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ab 50 TEUR bis 75 TEUR,
2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 60 TEUR bis 100 TEUR,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR bis 15 TEUR,



4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 5 TEUR bis 60 TEUR (Wertgrenze pro Monat 1,5 – 5,0 T€),
  5. über Erlass von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen von jeweils mehr als 500,00 EUR bis 2.500 EUR,
  6. über Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 5 TEUR bis 10 TEUR.
  7. Verfügungen über das Vermögen der Kurverwaltung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V, mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, bis 15 TEUR.
- (4) Bei Überschreitung der in Abs. 2 und 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung und Entlassung) der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss nach Anhörung der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Die Dienstanweisung für den Kurdirektor erlässt der Bürgermeister. Die für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen werden von Kurdirektor erlassen.

## **§ 10**

### **Berichtspflichten**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1. 11. eines jeden Jahres über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 10.000 € übersteigt sind einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung gilt
    - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 2 von Hundert der Erträge überschreitet.
    - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 von Hundert als wesentlich.
  2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassung sind
    - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
    - a) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 von Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

### **§ 13 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 14 Wertgrenzen**

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2006 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 31. Januar 2012

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1386. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 22. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.  
Sie findet am Donnerstag, dem

**02. Februar 2012  
um 19.00 Uhr**

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, statt.

### **Tagesordnung:**

#### **- öffentlicher Teil -**

1. Eröffnung der Sitzung
  - 1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
  - 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. Dezember 2011 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichterstattung der Wehrführung über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Binz
7. Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Annahme einer zweckgebundenen Geldspende des Binzer Wirtschafts- und Kulturvereins
8. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“

#### **- nichtöffentlicher Teil -**

10. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 – nichtöffentlicher Teil
11. Präsentation Projekt Kunsteisbahn
12. Vorstellung Planung Bahnhofsvorplatz
13. Beschlussvorschlag zum Bauantrag Umbau und Erweiterung Dünenhaus, Neubau Villa „Duna“ hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens
14. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

### **gez. Drews**

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zum Beschluss 114-21-2011

Sitzungsplan 2012

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. SO	1. MI	1. DO	1. SO	1. DI	1. FR	1. SO	1. MI	1. Sa	1. MO	1. DO	1. SA
2. MO	2. DI	2. FR	2. MO	2. MI	2. SA	2. Mo	2. DO	2. So	2. DI	2. FR	2. SO
3. DI	3. FR	3. SA	3. DI	3. DO	3. SO	3. DI	3. FR	3. MO	3. MI	3. SA	3. MO
4. MI	4. SA	4. SO	4. MI	4. FR	4. MO	4. HA	4. SA	4. DI	4. FI	4. SO	4. DI
5. DO	5. SO	5. MO	5. DO	5. SA	5. DI	5. DO	5. MO	5. MI	5. FR	5. MO	5. MI
6. FR	6. MO	6. DI	6. FR	6. SO	6. MI	6. FR	6. MO	6. DO	6. SA	6. DI	6. DO
7. SA	7. DI	7. MI	7. SA	7. MO	7. DO	7. SA	7. DI	7. FR	7. SO	7. MI	7. FR
8. SO	8. MI	8. DO	8. SO	8. DI	8. FR	8. SO	8. MI	8. SA	8. MO	8. DO	8. Sa
9. MO	9. DO	9. FR	9. MO	9. MI	9. SA	9. MO	9. DO	9. SO	9. DI	9. FR	9. SO
10. DI	10. FR	10. SA	10. DI	10. DO	10. SO	10. DI	10. FR	10. MO	10. MI	10. SA	10. MO
11. MI	11. SA	11. SO	11. MI	11. FR	11. MO	11. MI	11. SA	11. DI	11. DO	11. SO	11. DI
12. DO	12. SO	12. MO	12. DO	12. SA	12. DI	12. DO	12. SO	12. MI	12. FR	12. Mo	12. MI
13. FR	13. MO	13. DI	13. FR	13. SO	13. MI	13. FR	13. MO	13. DO	13. SA	13. DI	13. DO
14. SA	14. DI	14. MI	14. SA	14. MO	14. DO	14. SA	14. DI	14. FR	14. SO	14. MI	14. FR
15. SO	15. MI	15. DO	15. SO	15. DI	15. FR	15. SO	15. MI	15. SA	15. MO	15. DO	15. SA
16. MO	16. BE	16. DO	16. MO	16. MI	16. SA	16. MO	16. DO	16. SO	16. DI	16. FR	16. SO
17. DI	17. FR	17. SA	17. DI	17. DO	17. SO	17. DI	17. FR	17. MO	17. MI	17. SA	17. MO
18. MI	18. SA	18. SO	18. MI	18. FR	18. Mo	18. MI	18. SA	18. DI	18. DO	18. SO	18. DI
19. DO	19. SO	19. MO	19. DO	19. SA	19. DI	19. DO	19. SO	19. MI	19. FR	19. Mo	19. MI
20. FR	20. MO	20. DI	20. FR	20. SO	20. MI	20. FR	20. MO	20. DO	20. SA	20. DI	20. DO
21. SA	21. DI	21. MI	21. SA	21. MO	21. DO	21. SA	21. DI	21. FR	21. SO	21. MI	21. FR
22. SO	22. MI	22. DO	22. SO	22. DI	22. FR	22. SO	22. MI	22. SA	22. MO	22. DO	22. SA
23. MO	23. DO	23. FR	23. MO	23. MI	23. SA	23. MO	23. DO	23. SO	23. DI	23. FR	23. SO
24. DI	24. FR	24. SA	24. DI	24. DO	24. SO	24. DI	24. FR	24. MO	24. MI	24. SA	24. MO
25. MI	25. SA	25. SO	25. MI	25. FR	25. MO	25. MI	25. SA	25. DI	25. DO	25. SO	25. DI
26. DO	26. SO	26. MO	26. DO	26. SA	26. DI	26. DO	26. SO	26. MI	26. FR	26. Mo	26. MI
27. FR	27. MO	27. DI	27. FR	27. SO	27. MI	27. FR	27. MO	27. DO	27. SA	27. DI	27. DO
28. SA	28. DI	28. MI	28. SA	28. MO	28. DO	28. MI	28. DI	28. FR	28. SO	28. MI	28. FR
29. SO	29. MI	29. DO	29. SO	29. SA	29. DI	29. SA	29. MI	29. FR	29. MO	29. DO	29. SA
30. MO	30. FR	30. DO	30. MO	30. MI	30. SA	30. MO	30. DO	30. SO	30. DI	30. FR	30. SO
31. DI		31. SA		31. DO		31. DI	31. FR		31. MI		31. MO

Ferien  
Feiertage



OB Ortsberater

FI Finanzausschuss  
SO Sozialausschuss

BE Betriebsausschuss  
BA Bauausschuss

GV Gemeindevertretung  
HA Hauptausschuss



## Aufruf zum Girls' Day und Boys' Day - Zukunftstag 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind noch 86 Tage bis zum Girls' Day und Boys' Day - Zukunftstag am 26. April 2012!

Öffnen Sie die Türen Ihrer Einrichtung, Ihres Unternehmens, Ihrer Hochschule oder ihrer sonstigen Institution für Mädchen und Jungen ab Klasse fünf und tragen Sie Ihre Veranstaltung unter [www.girls-day.de](http://www.girls-day.de) / [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de) ein.

<https://www.girls-day.de/aktool/ez/veranstalter.aspx>

<https://www.boys-day.de/aktool/ez/veranstalter.aspx>

Mädchen und Jungen können am Girls' Day/Boys' Day wichtige Erfahrungen für ihre weitere Entwicklung und ihren Berufsorientierungsprozess machen. Neben Berufserkundungen können Mädchen und Jungen auch Workshops zu Rollenbildern und Sozialkompetenzen wahrnehmen. Einrichtungen und Unternehmen profitieren, denn der Aktionstag steht für Vielfalt und Chancengleichheit.

Bitte beachten Sie:

Einige Einrichtungen, Organisationen und Betriebe können Veranstaltungen sowohl zum Boys' Day - Jungen-Zukunftstag als auch zum Girls' Day - Mädchen-Zukunftstag anbieten. Da liegt der Gedanke, die Jugendlichen gemeinsam einzuladen, vielleicht nahe, aber: Nur in geschlechtergetrennten Gruppen sind die Angebote richtig wirkungsvoll.

Ansprechpersonen und Regelungen finden Sie hier:

[http://www.girls-day.de/Girls\\_Day\\_Info/Girls\\_Day\\_in\\_den\\_Bundeslaendern](http://www.girls-day.de/Girls_Day_Info/Girls_Day_in_den_Bundeslaendern)

[http://www.boys-day.de/Boys\\_Day\\_Info/Boys\\_Day\\_in\\_den\\_Bundeslaendern](http://www.boys-day.de/Boys_Day_Info/Boys_Day_in_den_Bundeslaendern)

Nutzen Sie die Vorteile der Vielfalt, ich danke Ihnen schon heute für Ihr Engagement!

Mit besten Grüßen

**gez. Petra Wollaeger**

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt zum 01.09.2012 eine/einen

### **Auszubildende / Auszubildenden**

für den Beruf der / des Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Kommunalverwaltung ein.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, erfolgt die theoretische Ausbildung in der kaufmännischen Berufsschule und dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern in Greifswald.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAÖD).

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden

- eine gute mittlere Reife oder ein vergleichbarer Abschluss,
- Engagement und Interesse für die zu leistenden Aufgaben,
- Bereitschaft zum kreativen und eigenverantwortlichen Arbeiten erwartet.

Die Ausbildung in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz erfolgt über Bedarf.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Ausschreibung endet mit Ablauf des **16. Februar 2012**.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte fristgemäß an die

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Sachgebiet Zentrale Dienste  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Küster (038393/ 37423) gern zur Verfügung.

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2012

01.02.	Gotthard Trommer	75	19.02.	Dieter Hahn	72
02.02.	Irmgard Böttcher	84	19.02.	Helene Krüger	76
02.02.	Marie Jirges	76	19.02.	Alfred Mager	82
02.02.	Inge Schlutow	76	19.02.	Hansjörg Schönherr	71
02.02.	Dieter Wilke	72	20.02.	Lieselotte Klickow	87
03.02.	Erich Paetow	71	20.02.	Maria Mühle	73
04.02.	Erika Ziegler	78	21.02.	Eleonore Baecker	71
05.02.	Gert Trenkmann	79	21.02.	Wolfgang Düring	75
06.02.	Gisela Broy	73	21.02.	Gerhard Kollvitz	86
06.02.	Günter Gorlt	84	21.02.	Rudolf Schwenzer	83
06.02.	Leokadia Mielke	82	22.02.	Kurt Strehlow	73
06.02.	Gerda Neudert	80	22.02.	Astrid von Zydowitz-Müther	70
06.02.	Erich Rauprecht	83	24.02.	Hannelore Ritz	81
06.02.	Klaus Schössow	70	24.02.	Hilde Wohlstein	86
07.02.	Annemarie Helbig	91	25.02.	Emmy Gielow	88
07.02.	Christa Urbantschik	74	25.02.	Hertha Jonitz	95
08.02.	Elfriede Jendsch	88	25.02.	Inge Klotzek	81
08.02.	Erika Mager	80	25.02.	Horst Mantey	77
08.02.	Roselinde Schreier	76	25.02.	Ursula Vogel	80
09.02.	Grete Gailun	75	26.02.	Peter Baecker	70
09.02.	Klaus Haase	72	26.02.	Walter Kuhn	70
09.02.	Sigrid Pfeifer	79	26.02.	Ilse Lehrmann	83
09.02.	Wilhelm Stüpmann	75	26.02.	Ruth Möller	73
10.02.	Christel Rachow	76	26.02.	Herta Teetz	85
10.02.	Elfriede Thomanek	71	26.02.	Frieda Wieczorek	82
11.02.	Alfred Amling	73	27.02.	Ilse Koblitz	82
11.02.	Jürgen Becker	74	27.02.	Irmtraud Neder	75
11.02.	Helmut Lehneis	75	27.02.	Elisabeth Schulz	90
12.02.	Siegfried Wirthwein	79	27.02.	Peter Wiencke	75
14.02.	Johannes Glass	82	28.02.	Helga Beuchler	73
14.02.	Elfriede Rödiger	76	28.02.	Jutta Cziumplik	74
15.02.	Otto Eschke	78	28.02.	Christa Martin	73
17.02.	Eva-Marie Befuß	76	28.02.	Eduard Sehlke	82
17.02.	Inge Hinz	72	28.02.	Walter Stüwe	75
17.02.	Erna Wendt	81	28.02.	Dora Wellnitz	98
18.02.	Erwin Manfraß	84			

#### Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.